



ENNEPE-
RUHR-KREIS



Wegweiser

für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer im Ehrenamt

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

dieser Betreuungswegweiser soll Informationen und Unterstützung für alle Personen geben, die eine ehrenamtliche Betreuung übernommen haben.

Eine gesetzliche Betreuung können volljährige Menschen erhalten, die aufgrund einer psychischen Erkrankung, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu regeln und deshalb auf Hilfe angewiesen sind.

Im Betreuungsrecht ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen vom Gericht eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt werden kann. Das Gericht legt auch fest, in welchem Umfang die Betreuung stattfinden soll. Eine gesetzliche Betreuung dient dazu, den betroffenen Menschen die notwendige Unterstützung zu gewähren.

Das persönliche Wohlergehen der betreuten Person steht im Vordergrund – das Ziel ist, ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung zu erhalten und zu fördern.

In dieser Broschüre finden Sie wichtige Hinweise und Tipps, die im Zusammenhang mit der Aufgabe einer ehrenamtlichen Betreuung stehen.

Darüber hinaus stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Der Betreuungswegweiser soll ebenfalls Interesse wecken und Menschen im Kreisgebiet ermuntern, eine gesetzliche Betreuung im Rah-



men eines Ehrenamtes, eventuell auch für eine fremde Person, zu übernehmen.

Allen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern danke ich für ihre Tätigkeit und ihr soziales Engagement.

Olaf Schade, Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises

*Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen,
liebe ehrenamtliche Betreuer,*

Sie haben sich dazu entschieden ein Ehrenamt zu übernehmen und eine Person, die eine rechtliche Betreuung benötigt, zu unterstützen.

Bei dieser vielfältigen, verantwortungsvollen und teilweise auch herausfordernden Tätigkeit als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer möchte das Team der Betreuungsstelle Ihnen behilflich sein.

Dieser Wegweiser wurde von der Betreuungsstelle zusammengestellt und soll Ihnen als Unterstützung und Arbeitshilfe dienen. Er enthält die wesentlichen Informationen und Tipps, die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen.

Sollten Sie im Betreuungswegweiser keine aus-

reichenden Antworten finden, steht Ihnen das Team der Betreuungsstelle gerne zur Seite.

Vielen Dank für Ihr ehrenamtliches Engagement!

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises

Kreishaus
Betreuungsstelle
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
www.enkreis.de

Stand 01.01.2023

Änderungen der Angaben vorbehalten, Angaben ohne Gewähr



Inhaltsverzeichnis

Die Aufgabe der betreuenden Person	Seite 5
Aufgabenkreis und Aufgabenbereiche	Seite 5
Betreuungsrechtliche Genehmigungen	Seite 13
Berichtswesen - Die Zusammenarbeit mit der Rechtspflege	Seite 14
Erste Schritte in der Betreuungsführung - Was muss ich tun?	Seite 15
Rechte und Ansprüche	Seite 17
Aufwandsentschädigung / Vergütung der Auslagen	Seite 17
Haftpflicht- und Unfallversicherung	Seite 17
Abgabe der Betreuung bei Unzumutbarkeit - Betreuerwechsel	Seite 18
Verlängerung	Seite 18
Aufhebung der Betreuung	Seite 18
Übergabe und Entlastung	Seite 18
Häufig gestellte Fragen (FAQ)	Seite 19
Unterstützende Beratung und Hilfen - Stichwortsammlung	Seite 22

Die Aufgabe der betreuenden Person

Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer haben die Aufgabe, die betreute Person im übertragenen Aufgabenkreis zu vertreten. Daraus ergeben sich Pflichten, aber auch Rechte.

Je nachdem, welcher Unterstützungs- und Regelungsbedarf für die betreute Person im Einzelfall tatsächlich erforderlich ist, können einzelne oder mehrere Aufgabenbereiche durch das Gericht individuell beschlossen werden.

Der Aufgabenkreis ist auf der Betreuungsurkunde, welche als Betreuerausweis dient, und auf dem Gerichtsbeschluss vermerkt. Ausschließlich in diesem Aufgabenkreis dürfen beziehungsweise müssen Sie die betreute Person gesetzlich vertreten.

Die Einrichtung einer Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person. Sie darf auch weiterhin ihre Angelegenheiten selbst wahrnehmen und regeln. Sollte für die betreute Person die Gefahr bestehen, sich selbst massiv zu schädigen, kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen eingreifen und einen Einwilligungsvorbehalt in dem entsprechenden Aufgabenbereich beschließen.

Grundsätzlich sollen Sie als Betreuerin oder Betreuer die Fähigkeiten und Ressourcen der betreuten Person fördern. Im Fokus der Betreuung stehen deshalb auch die Wünsche und der Wille der betreuten Person.

Aufgabenkreis und Aufgabenbereiche

Der Aufgabenkreis einer Betreuung besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen.

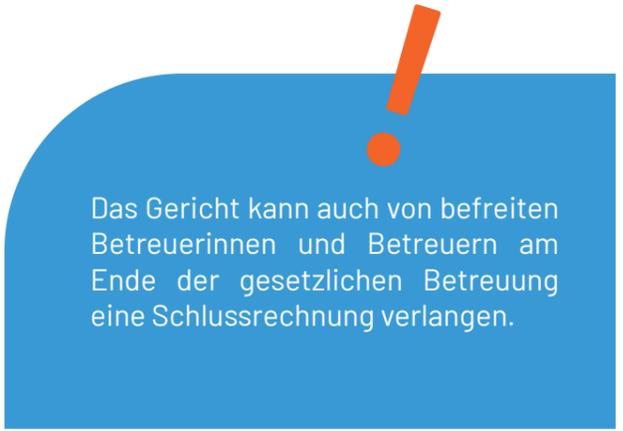
Vermögenssorge

Der Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ ist oft an den Aufgabenbereich „Vertretung gegenüber Behörden und Sozialleistungsträgern“ gekoppelt.

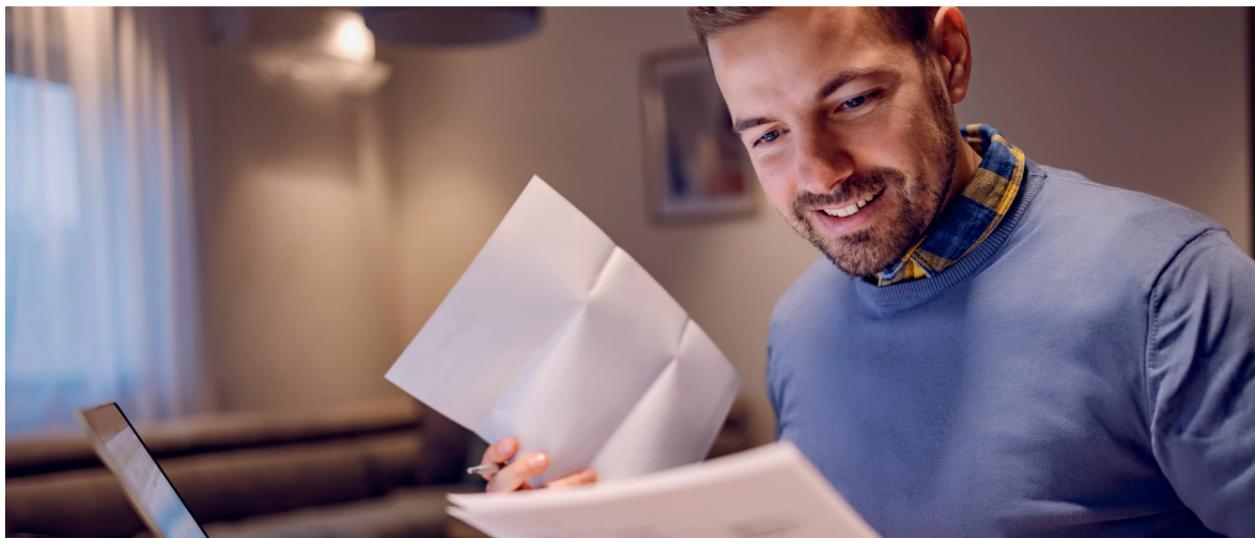
Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet, gegenüber dem Gericht Rechenschaft über die Verwendung von Geldern abzulegen und eine Rechnungslegung zu erstellen. Verwandte in gerader Linie (wie Eltern, Kinder, Enkel) und Ehegatten, welche die Betreuung übernehmen, sind hiervon in der Regel befreit. Das Betreuungsgericht kann jedoch trotzdem in besonderen Fällen die Rechnungslegung anordnen.

Eine Vermögensübersicht muss auch von engen Angehörigen eingereicht und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden, selbst wenn sie von der Rechnungslegungspflicht befreit sind.

Das Betreuungsgericht beziehungsweise die zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger händigen hierzu entsprechende Formulare aus.



Das Gericht kann auch von befreiten Betreuerinnen und Betreuern am Ende der gesetzlichen Betreuung eine Schlussrechnung verlangen.



Die allgemeinen vermögensrechtlichen Aufgaben sind:

- allgemeine Verwaltung von Vermögen und Einkommen (zum Beispiel Überweisungen tätigen/Rechnungen bezahlen)
- Beantragung von Versicherungs- und Sozialleistungen
- Überwachung der Bankgeschäfte
- Kontrolle der Bargeldverwaltung bei Bewohnern in (Pflege-)Einrichtungen
- Geltendmachung von Forderungen
- Unterstützung beim Schuldenabbau (zum Beispiel Einleitung einer Privatinsolvenz)
- Vertretung in Erbschaftsangelegenheiten

Bitte achten Sie mit Beginn der Betreuungsführung darauf, die Belege (zum Beispiel Quittungen, Rechnungen) zur Erstellung der Berichte für das Gericht (Rechtspflege) zu sammeln und zu ordnen.

Konkrete Beispiele und Aufgaben im Bereich der Vermögenssorge:

- Beantragung von Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II)
- Beantragung von Hilfen im Bereich Pflege und Medizin: Hilfsmittel, Pflegegeld, Befreiung von Medikamentenzuzahlungen, Pflegewohngeld, Sozialhilfe für ambulante oder vollstationäre Versorgung, Schwerbehindertenausweis (GdB), Blindenhilfe, Beihilfeanträge
- Befreiung von Rundfunkgebühren, Rentenanspruch, Antrag auf Wohnberechtigungsschein, Antrag auf Wohngeld
- Ermittlung und Kontrolle der laufenden Einnahmen wie Rente, ALG I, ALG II, Kindergeld
- Ermittlung der laufenden Ausgaben wie Miete, Strom, Heizkosten, Streaming-/Zeitungssabo etc.

Bitte beachten Sie, dass für Anlagekonten und Depots die Eintragung eines Sperrvermerks bei der Bank erforderlich ist. Somit kann die Betreuerin oder der Betreuer ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts nicht auf das Sparvermögen zugreifen.

Sparvermögen und Geldanlagen der betreuten Person

Das Sparvermögen muss von Ihnen verzinslich angelegt werden, zum Beispiel in Bundesanleihen und Pfandbriefen oder festverzinslichen Wertpapieren.

Innerhalb der Vermögenssorge ist die betreuende Person gegebenenfalls auch für die Abgabe von Einkommenssteuererklärungen gegenüber dem Finanzamt oder Freistellungserklärungen gegenüber Geldinstituten verantwortlich.

Schenkungen

Als Betreuerin oder Betreuer müssen Sie Schenkungen aus dem Vermögen oder Einkommen der betreuten Person durch das Gericht genehmigen lassen.

Erbschaftsangelegenheiten

Im Bereich der Erbschaftsangelegenheiten sind fast alle Angelegenheiten, die für die betreute Person eine Verpflichtung oder einen Nachteil mit sich bringen, genehmigungspflichtig. Hierunter fallen zum Beispiel die Ausschlagung eines Vermächtnisses, die Anfechtung der Annahme einer Erbschaft, der Verzicht auf einen Pflichtteilsanspruch oder

der Verzicht auf Erb- und Pflichtteilsrechte zu Lebzeiten des Erblassers.

Des Weiteren kann der Anteil an einer Erben-gemeinschaft nicht ohne eine Genehmigung an eine andere Person übertragen werden.

Grabpflege- und Bestattungsverträge

Sollte Ihre betreute Person Vorsorge für ihre Bestattung wünschen, kann zum Beispiel ein Bestattungsvorsorgevertrag und/oder ein Grabpflegevertrag abgeschlossen werden.

Immobilienverkauf

Sollte für Ihre betreute Person eine Immobilie veräußert werden müssen, so wird diese Aufgabe oftmals als gesonderter Aufgabenbereich durch das Gericht formuliert (zum Beispiel Verkauf des Hausgrundstücks).

Die betreute Person kann durch Sie nicht zum Sparen gezwungen werden. In Absprache können Vereinbarungen zur Geldeinteilung oder zur Schaffung von Rücklagen getroffen werden (Vermögensschongrenzen beachten!)

Die Vermögensverwaltung kann, gerade bei größerem Vermögen oder Immobilienbesitz, Risiken beinhalten. Deswegen ist es in diesen Fällen sinnvoll, einen Steuerberater hinzuzuziehen. Die Kosten hierfür können, nach Rücksprache mit der Rechtspflege, aus dem Vermögen der betreuten Person beglichen werden.

Wohnungsangelegenheiten

Dieser Bereich umfasst alle Angelegenheiten, die den Wohnraum Ihrer betreuten Person betreffen.

Aufgaben und Handlungsbereiche sind zum Beispiel:

- Abschluss eines Mietvertrags
- Überprüfung von Wohnnebenkostenabrechnungen
- Organisation von notwendigen Säuberungen
- Organisation der Renovierung der Wohnung oder Entrümpelung des Wohnraums
- Auseinandersetzungen mit dem Vermieter
- Kündigung des Wohnraums und gegebenenfalls Wohnungsauflösung (Genehmigungspflicht beachten)
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Organisation eines Umzugs.

Häufig ergeben sich weitere Regelungsbedarfe in diesem Aufgabenbereich. Gegebenenfalls müssen für die betreute Person zum Beispiel ergänzende Sozialleistungen oder ein Wohnberechtigungsschein beantragt werden.

Sie müssen weder die Wohnung putzen noch Umzugskartons packen. Jeder Mensch hat ein eigenes Gefühl und einen eigenen Sinn für Wohnlichkeit, Sauberkeit und Ästhetik.

Bezieht die betreute Person Sozialleistungen (zum Beispiel ALG II), sind die Vorgaben für maximale Kosten der Unterkunft, Nebenkosten und/oder Heizkosten zu berücksichtigen. Auf jeden Fall sollte Rücksprache mit dem Kostenträger/Sozialamt gehalten werden.

Als Betreuerin oder Betreuer hat man grundsätzlich nicht die Befugnis, die Wohnung der betreuten Person ohne Erlaubnis oder gegen deren Willen zu betreten!

Ist die betreute Person nicht mehr geschäftsfähig und nicht mehr in der Lage eine Kündigung auszusprechen, ist die Kündigung des Wohnraumes durch die Betreuerin oder den Betreuer bei Gericht genehmigungspflichtig!

Eine Verbringung der betreuten Person in eine (Pflege-)Einrichtung gegen deren Willen ist lediglich in absoluten Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher richterlicher Genehmigung möglich. Die Betreuerin oder der Betreuer benötigt hierzu einen Aufgabenbereich, der dies ausdrücklich genehmigt, wie zum Beispiel „Entscheidung über eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung“.

Aufenthaltsbestimmung

Mit dem Aufgabenbereich der Aufenthaltsbestimmung erhält die Betreuerin oder der Betreuer die Rechtsmacht darüber, zu entscheiden, ob die betreute Person an ihrem derzeitigen Wohnort verbleiben kann oder ob ein anderer Aufenthalt notwendig ist. Häufig steht dieser Aufgabenbereich im Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsfürsorge.

Die Voraussetzung für die Anordnung dieses Aufgabenbereichs ist, dass die betreute Person die Entscheidung nicht mehr selbst treffen kann. Die Entscheidung über einen künftigen Aufenthalt sollte stets unter Berücksichtigung der Wünsche Ihrer betreuten Person erfolgen.

Betreuerinnen und Betreuer haben ohne einen ausdrücklichen gerichtlichen Beschluss keine Möglichkeit, den Aufenthalt der betreuten Person gegen deren Willen beziehungsweise unter Zwang durchzusetzen.

Sie müssen im Einzelfall prüfen, ob die vorherige Einholung einer richterlichen Genehmigung notwendig ist (weitere Infos: Seite 13).

Aufgaben und Handlungsbereiche:

- Geschlossene Unterbringung der betreuten Person in einer Klinik oder einer Einrichtung mit geschlossener Abteilung mit richterlicher Genehmigung (gegebenenfalls wird hierfür der Aufgabenbereich Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen eingerichtet)
- Mitteilung des Aufenthaltsortes an das Gericht (zum Beispiel bei Umzug in eine Pflegeeinrichtung)
- An-, Ab- oder Ummeldung beim zuständigen Einwohnermeldeamt, falls die betreute Person dazu selbst nicht in der Lage sein sollte
- Abschluss und/oder Kündigung von Miet- oder Heimverträgen (in der Regel im Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich Wohnungsangelegenheiten)

Vermieterinnen oder Vermieter sowie Personen aus der Nachbarschaft dürfen, sofern es nicht der Sache dient, nicht über Krankheitsbilder oder persönliche Angelegenheiten der betreuten Person informiert werden.

Gesundheitsfürsorge

Dieser Aufgabenbereich umfasst medizinische, therapeutische und pflegerische Belange:

- Rücksprache mit behandelnden Ärzten über Erkrankungen und Behandlungsmöglichkeiten
- Absprachen mit Pflegepersonal, dem Sozialdienst der Klinik, Pflegediensten oder Beratungs-/Fachstellen
- Überblick über Medikamente verschaffen und bei Nebenwirkungen Alternativen prüfen
- Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes
- Gegebenenfalls Beantragung von Leistungen, wie zum Beispiel Pflegegeld, Hilfsmittel, Hilfe zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, ambulant betreutes Wohnen, GdB-Ausweis, Zuzahlungsbefreiung von Medikamenten
- Pflege und Umgang mit der betreuten Person in der (Pflege-)Einrichtung prüfen
- Zustimmung zu konkreten Heilbehandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen sowie Risikooperationen (zum Beispiel Gehirn- oder Herzoperationen, Amputationen)

Hier sind eventuell Genehmigungspflichten zu berücksichtigen (siehe Seite 13).

Liegt für die betreute Person eine Patientenverfügung vor, ist diese zu beachten. Betreuerinnen und Betreuer müssen sich gegenüber medizinischem Personal für die Umsetzung der Patientenverfügung einsetzen. Sollte keine Verfügung vorliegen, ist der mutmaßliche Wille der betreuten Person zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Solange die betreute Person ihren Willen äußern kann, kann sie für sich selbst entscheiden!

Beispiel: Stellt der behandelnde Arzt fest, dass die betreute Person einwilligungsfähig ist, so kann diese eine Behandlung, zum Beispiel eine Blutentnahme, ablehnen. Der Arzt darf in diesem Fall kein Blut entnehmen.

Für Auskünfte zum Gesundheitszustand oder zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens der betreuten Person können nahestehende Personen hilfreich sein. Die bisherige Lebensführung und Ressourcen der betreuten Person sind immer zu berücksichtigen.



Besondere Aufgabenbereiche im Bereich der Gesundheitsfürsorge im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht

Aufgabenbereich „Entscheidung über die geschlossene Unterbringung gemäß § 1831 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)“

Eine zwangsweise Unterbringung der betreuten Person muss immer vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Eine Unterbringung ist nur als letztes Mittel bei erheblicher Eigengefährdung zulässig.

Die Betreuungsstelle berät Sie im Vorfeld zum Genehmigungsverfahren dieser Maßnahme durch das Amtsgericht. Auch bei der Umsetzung unterstützt die Betreuungsstelle Sie, insbesondere dann, wenn gegebenenfalls die Anwendung von Gewalt notwendig ist.

Aufgabenbereich „Entscheidung über unterbringungsähnliche Maßnahmen gemäß § 1831 Abs. 4 BGB“

Unterbringungsähnliche Maßnahmen sind solche, die der betreuten Person über einen längeren Zeitraum hinweg ihre Freiheit entziehen. Hierbei werden Bewegungs- und Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt, zum Beispiel durch Bettgitter, sedierende Medikamente, Stecktische oder Bauchgurte.

Betreuerinnen und Betreuer können die Genehmigung einer solchen unterbringungsähnlichen Maßnahme zur Sicherheit der betreuten Person beim Betreuungsgericht beantragen.

Dabei ist immer zu berücksichtigen, dass diese Maßnahme ausschließlich zum Schutz der betreuten Person und niemals zum Beispiel aus Gründen der Pflegeerleichterung oder gar als Erziehungsmaßnahme zulässig ist.

Es gibt viele Hilfsmittel und Möglichkeiten, die unterbringungsähnliche Maßnahmen vermeiden können. Die Betreuungsstelle berät Sie gerne zu diesem Thema und kann auch zu Fachstellen, wie zum Beispiel der Pflege- oder Wohnberatung, vermitteln.

Behörden- und Versicherungsangelegenheiten

Der Bereich Behördenangelegenheiten ist im Zusammenhang mit anderen Aufgabenbereichen zu sehen. Es sollte geprüft werden, ob für die betreute Person Ansprüche gegenüber Institutionen, Behörden oder Versicherungsträgern geltend gemacht werden können.

Handlungsbereiche sind zum Beispiel:

- Arbeitsagentur und Jobcenter
- Kranken- und Pflegeversicherung
- Rentenversicherungsträger
- Finanzamt
- Versicherungsunternehmen
- Beihilfestellen
- Kfz-Zulassungsstelle
- Sozialleistungsträger

Eine Aufgabe könnte auch sein, zu prüfen, ob Versicherungen (zum Beispiel Hausrat-, Rechtsschutz-, Unfallversicherung) bestehen und der Versicherungsschutz überhaupt erforderlich ist. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Versicherungsschutz noch der aktuellen Lebenssituation der betreuten Person gerecht wird. Die nicht notwendigen Versicherungen sollten gekündigt, unwirtschaftliche durch günstigere ersetzt werden. Gegebenenfalls muss dafür bei der Rechtspflege eine Genehmigung eingeholt werden.

Innerhalb des Aufgabenbereichs „Vertretung gegenüber Behörden und Sozialleistungsträgern“ sind Sie nicht zur Entgegennahme und Verwaltung finanzieller Leistungen berechtigt. Dafür wäre eine Übertragung des Aufgabenbereichs „Vermögenssorge“ erforderlich.

Post- und Fernmeldeverkehr

Das Post- und Fernmeldegeheimnis steht grundsätzlich unter einem besonderen Schutz. Das Recht der Betreuerin oder des Betreuers auf die Entgegennahme, das Öffnen sowie das Anhalten der Post der betreuten Person muss ausdrücklich vom Gericht angeordnet werden.

Wird dieser Aufgabenbereich beschlossen, kann zum Beispiel eine Institution aufgefordert werden, jeglichen Briefverkehr an die Betreuerin oder den Betreuer zu senden. Es kann auch entschieden werden, ob ein bestimmter Telefonanschluss oder Rufnummern gesperrt werden sollen.

Grundsätzlich können rechtliche Betreuerinnen und Betreuer die Korrespondenzpartner bitten, die Post im Rahmen der Aufgabenbereiche direkt an ihn oder sie zu adressieren. Hierfür braucht es den Aufgabenbereich „Postangelegenheiten“ nicht.



Einwilligungsvorbehalt

Besteht die Gefahr, dass sich Ihre betreute Person durch die Folgen ihrer Rechtsgeschäfte schädigt, gibt es die Möglichkeit des Schutzes durch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes durch das Gericht.

Der Einwilligungsvorbehalt kann innerhalb eines einzelnen Aufgabenbereichs oder auch in mehreren Bereichen festgelegt werden. Die Rechtsgeschäfte / Verträge können dann nur mit Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers rechtswirksam abgeschlossen werden.

Beispiel: Sollte die betreute Person, trotz des angeordneten Einwilligungsvorbehalts in der Vermögenssorge, Verträge ohne Ihre Zustimmung abschließen, sind diese unwirksam.

Ein Einwilligungsvorbehalt kann, sofern dieser notwendig erscheint, mit Beginn der Betreuung eingerichtet werden.

Die Betreuerin oder der Betreuer hat aber auch während der bereits bestehenden Betreuung



die Möglichkeit, einen Einwilligungsvorbehalt in einem Aufgabenbereich bei Gericht zu beantragen, sollte eine erhebliche Gefahr innerhalb der Personensorge oder Vermögenssorge der betreuten Person bestehen beziehungsweise akut drohen.

Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts setzt voraus, dass die betreute Person aufgrund ihrer Erkrankung ihren Willen nicht frei bestimmen kann. Für zum Beispiel Eheschließungen und das Verfassen von Testamenten ist die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes nicht möglich.

Betreuungsrechtliche Genehmigungen

Bei bestimmten Rechtsgeschäften, die für eine betreute Person getätigt werden müssen, benötigt die Betreuerin oder der Betreuer die Genehmigung des zuständigen Betreuungsgerichts.

Um eine Genehmigung einholen zu können, muss die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer in dem entsprechenden Aufgabenbereich bestellt sein.

Die gerichtliche Genehmigung muss immer vor Ihrem Tätigwerden bei Gericht eingeholt werden. Wurde ohne Genehmigung gehandelt, muss sie umgehend beantragt werden. Das Rechtsgeschäft ist ansonsten schwebend unwirksam.

Beispiele zur Genehmigungspflicht in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen

Aufgabenbereich Vermögenssorge

- Rechtsgeschäfte über ein Grundstück (§ 1850 BGB)
- Kreditaufnahme (§ 1854 Abs. 2 BGB)
- Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses (§ 1851 BGB)

Sind Sie als Betreuerin oder Betreuer unsicher, ob eine Genehmigungspflicht besteht, besprechen Sie sich am besten vorsorglich mit der Rechtspflege.

- Kündigung von Wohnraum des Betreuten (§ 1833 Abs. 1 BGB)
- Abschluss von Verträgen, wenn die betreute Person zum Beispiel Wohnraum vermietet (§ 1853 Abs. 2 BGB)

Aufgabenbereich Entscheidung über die Unterbringung und / oder über die unterbringungsähnlichen Maßnahmen

- Freiheitsentziehende Unterbringung des Betreuten (§ 1831 Abs. 1 BGB)
- Unterbringungsähnliche Maßnahmen in Einrichtungen (zum Beispiel Bettgitter, Fixierung durch Bauchgurt, sedierende Medikamente) (§ 1831 Abs. 4 BGB)
- Einwilligung in ärztliche Maßnahmen (§ 1829 Abs. 1 BGB)
- Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1832 BGB)



Berichtswesen – die Zusammenarbeit mit der Rechtspflege

Das Gericht kontrolliert regelmäßig, ob die Betreuung weiterhin notwendig und in den Aufgabenbereichen ausreichend ist.

Rechnungslegung

Sofern die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer nicht von der Rechnungslegung befreit wurden, ist dem Gericht die jährliche Rechnungslegung vorzulegen.

Die Rechnungslegung besteht dabei in der Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben der betreuten Person. Die Sammlung der entsprechenden Belege (Quittungen, Rechnungen, Kontoauszüge) muss der Rechnungslegung beigefügt und nummeriert werden.

Im Gericht sind gegebenenfalls Vordrucke erhältlich. Sprechen Sie sich mit der Rechtspflege ab, wie die Rechnungslegung formal aussehen soll.

Der Rechnungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr. Mit dem Beginn der Betreuung ist ein Vermögensverzeichnis zu erstellen und am Ende eine Schlussrechnung einzureichen.

Es gilt das Trennungsprinzip. Das Vermögen der betreuten Person darf von der Betreuerin oder von dem Betreuer nicht für eigene Zwecke verwendet werden. Die Leistungen und Forderungen der betreuten Person (zum Beispiel Pflegegeld, Rente) darf nicht auf das Konto des Betreuers eingehen.

Auch von der Rechnungspflicht befreite betreuende Personen sind bei Beendigung der Betreuung oder einem Betreuerwechsel zur Erstellung einer Schlussrechnung verpflichtet.

Entsprechend muss der gesamte Zeitraum der Betreuung dokumentiert und belegt werden können. Das bedeutet, dass alle Quittungen und Kontoauszüge gesammelt werden sollten.

Jahresbericht

Auf Anfrage des Gerichtes sind Sie als Betreuerin oder Betreuer verpflichtet, über die Betreuungsführung zu berichten.

Dafür müssen Sie einen Jahresbericht erstellen und ihn bei der Rechtspflege einreichen.

Im Jahresbericht wird erläutert, wie die Betreuung verläuft, was geregelt wurde, was sich im Laufe des Jahres verändert hat, wie häufig Kontakt zur betreuten Person bestand und auch welche Schwierigkeiten oder Herausforderungen es eventuell in der Betreuungsführung gab.

Die Betreuungsstelle unterstützt Sie gerne, falls Sie Fragen oder Probleme bei der Erstellung des Jahresberichtes haben. Melden Sie sich bitte rechtzeitig, um Schwierigkeiten mit dem Gericht zu vermeiden oder gar ein Zwangsgeld angebroht zu bekommen, weil eventuell Fristen versäumt wurden.

Der Bericht soll zum Beispiel Auskunft geben über:

- die Versorgungssituation und den Gesundheitszustand
- den Aufenthaltsort der betreuten Person
- Schwierigkeiten und Herausforderungen im Umgang mit der betreuten Person
- Anzahl beziehungsweise Häufigkeit der Kontakte zur oder zum Betreuten
- ärztliche Behandlungen oder Pflegegraderhöhungen
- die Vermögenslage, falls der betreuenden Person die Vermögenssorge übertragen wurde (Einkommen, Kontostände etc.)
- vorgenommene Rechtshandlungen (zum Beispiel gestellte Anträge, Vertragsabschlüsse, Kündigungen)

In der Regel erinnert das Gericht Sie an die Erstellung eines Jahresberichtes. Häufig kommt die Aufforderung zur Berichterstattung im Zusammenhang mit der angeforderten Rechnungslegung.

Die Gerichte haben dafür Vordrucke entwickelt. Diese müssen Sie aber nicht benutzen. Die Betreuerin oder der Betreuer kann den Bericht auch persönlich beim Gericht (zur Niederschrift) erstatten.

Häufig wird mit der Einreichung des Jahresberichts und gegebenenfalls der Rechnungslegung die Auszahlung der Aufwandspauschale beantragt.

Erste Schritte in der Betreuungsführung – was muss ich tun?

Die folgenden Tipps sollen Sie in Ihrer Betreuungsführung unterstützen. Sie können, müssen aber nicht, Ihren Weg der Betreuungsführung festlegen.

- Unmittelbar zu Beginn der Betreuung sollten Sie eine Akte für Ihre betreute Person anlegen.
- Je nach übertragenem Aufgabenbereich sollten Sie verschiedene Ansprechpartner kontaktieren und diese auf die Betreuung hinweisen (zum Beispiel Banken, Ärzte, Jobcenter, Arbeitsamt, Kranken- und Pflegekasse, Rentenversicherung, Pflegedienst, Arbeitgeber, Vermieter, Stadtwerke).
- Familienfremde Betreuerinnen und Betreuer sollten direkt zu Beginn der Betreuung das Gespräch mit ihrer betreuten Person und gegebenenfalls Angehörigen oder Bezugspersonen suchen, um sich möglichst schnell ein umfassendes Bild von der Lebenssituation, den Bedarfen und Ressourcen machen zu können.

Sie sollten bei der Aktenführung unterscheiden zwischen

- Dokumenten der betreuten Person, die im Bedarfsfall an Berechtigte herauszugeben sind
- Dokumenten für Ihre Betreuertätigkeit, die auch nach dem Ende der Betreuung bei Ihnen verbleiben (z.B. Schriftverkehr mit dem Betreuungsgericht).



Wichtige Dokumente Ihrer betreuten Person (zum Beispiel Schwerbehindertenausweis, aktuelle Sozialleistungsbescheide, Mietvertrag, Patientenverfügung) sollten möglichst nur in Kopie in die Akte geheftet werden.

Manchmal kann es auch erforderlich sein, dass Sie Dokumente für die betreute Person verwahren. Das kann der Fall sein, wenn die betreute Person auf den Besitz dieser Dokumente nicht angewiesen ist (zum Beispiel schwerstpflegebedürftige Menschen) oder zu deren selbstständiger Verwahrung nicht in der Lage ist.

Aktenführung allgemein

- Alle anfallenden Unterlagen und Belege sollten übersichtlich abgeheftet werden.
- Vorblatt an den Anfang eines Ordners, aus dem alle wesentlichen Daten und Ansprechpartner der betreuten Person ersichtlich sind (Stammdatensblatt, eine Vorlage erhalten Sie bei Bedarf in der Betreuungsstelle)
- Sofern Sie mehrere Aufgabenbereiche übernommen haben, unterteilen Sie die Akte

am besten entsprechend und machen die Gliederung durch Einlageblätter sichtbar.

- **Aufgabenbereich Vermögenssorge:** Kontoauszüge und Quittungen sollten vollständig und chronologisch geordnet abgeheftet werden.
- **Versandte oder übergebene Schriftstücke** sollten in Kopie zur Akte genommen werden (eventuell mit Vermerk, wann und an wen das Schreiben versendet/übergeben wurde).
- **Wichtige Telefonate oder Gespräche** sollten schriftlich festgehalten werden (Anlass, Stichpunkte, Ergebnis, Zeitpunkt).
- Es empfiehlt sich, mehrere Kopien des Betreuerausweises vorrätig zu haben. Sie müssen immer mal wieder in der Tätigkeit eingereicht oder abgegeben werden.
- Falls Sie im Urlaub oder krank sein sollten und daran gehindert sind, die Betreuung zu führen, kann eine Vertretung erforderlich sein. Aus diesem Grund sollte die Akte übersichtlich und ordentlich geführt werden.

Rechte und Ansprüche

Aufwandsentschädigung / Vergütung der Auslagen

Ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern steht keine Vergütung zu, aber eine Aufwandsentschädigung für bestimmte Auslagen wie Porto, Kopier- oder Fahrtkosten. Diese kann pauschal in Höhe von 425 Euro pro Jahr (Stand 01.01.2023) beantragt werden. Bei vermögenden Betreuten kann der direkte Aufwand bei vorgelegten Einzelnachweisen abgerechnet werden.

Für die Pauschale müssen Sie nach Ablauf des ersten Betreuungsjahres beim zuständigen Gericht einen Antrag auf die Aufwandsentschädigung stellen. Nach erstmaliger gerichtlicher Geltendmachung reicht die Einreichung des Jahresberichts aus, um die Pauschale zu erhalten.

Bei vermögenden betreuten Personen wird der Aufwendungsersatz aus deren Vermögen entnommen. Bei einer mittellosen Person wird die Bezahlung aus der Staatskasse geleistet. Die Frist für die Antragstellung beträgt sechs Monate nach Ablauf des Betreuungsjahres. Wird der Antrag nicht fristgemäß eingereicht, verfällt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung.

Sprechen Sie über die Aufwandspauschale oder eine mögliche Erstattung tatsächlicher Aufwendungen mit der zuständigen Rechtspflegerin oder dem zuständigen Rechtspfleger bei Gericht.

Haftpflicht- und Unfallversicherung

Für ehrenamtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer hat das Land NRW eine Sammel-Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung mit einer Sachschadensdeckung abgeschlossen. Entsteht durch Sie bei der Ausübung Ihres ehrenamtlichen Engagements ein Schaden, kann die Sammel-Haftpflichtversicherung des Landes NRW hierfür aufkommen.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn für das Ehrenamt eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.



Im Schadensfall wird geprüft, ob die eigene private Haftpflicht-Versicherung greift. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Schaden der Landesversicherung gemeldet werden.

Ehrenamtliche und bürgerschaftlich Engagierte sind des Weiteren über die gesetzliche Unfallversicherung des Land NRW geschützt.

Ein Schadensfall muss immer sehr zeitnah gemeldet werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.engagiert-in-nrw.de

Abgabe der Betreuung bei Unzumutbarkeit – Betreuerwechsel

Wenn die Führung der Betreuung nicht mehr zumutbar erscheint oder eine Überforderung besteht, kann die Abgabe der Betreuung schriftlich bei Gericht beantragt werden.

Die Unzumutbarkeit richtet sich nach den tatsächlichen Umständen. Gründe hierfür können zum Beispiel berufliche, private oder persönliche Umstände sein.

Die Betreuung kann weder von Ihnen noch von der betreuten Person „einfach gekündigt“ werden. Das Verfahren zur Bestellung einer neuen Betreuerin oder eines neuen Betreuers kann unter Umständen mehrere Wochen dauern.

Eine Betreuung wird für maximal sieben Jahre angeordnet. Mit Ablauf der Frist entscheidet das Betreuungsgericht erneut darüber, ob die Betreuung verlängert oder aufgehoben werden muss.

Verlängerung

Zum Ende der Frist überprüft das Gericht, ob die Voraussetzungen für eine gesetzliche Betreuung weiterhin gegeben sind.

In diesem Zusammenhang erwartet das Gericht in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer eine schriftliche Stellungnahme (gegebenenfalls auch von der betreuten Person) sowie ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit für eine Verlängerung der Betreuung oder die Unbedenklichkeit für die Aufhebung der Betreuung bescheinigt.

Aufhebung der Betreuung

Eine Betreuung endet durch richterlichen Beschluss. Das Gericht kann das Ende der Betreuung zum Beispiel bei der Fristüberprüfung feststellen, wenn die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Betreuung nicht mehr gegeben sind.

Die Betreuerin oder der Betreuer sollte aber auch unabhängig von einer gerichtlichen Überprüfung die Aufhebung der Betreuung anregen, wenn diese nicht mehr notwendig ist.

Auch mit dem Tod des Betreuten endet die Betreuung.

Übergabe und Entlastung

Sämtliche Unterlagen der betreuten Person müssen nach Beendigung der Betreuung oder nach einem Betreuerwechsel an die betreute Person, alternativ an die Erben, oder an die neue Betreuerin oder den neuen Betreuer übergeben werden.

Die Korrespondenz mit dem Betreuungsgericht gehört der Betreuerin oder dem Betreuer und sollte bei ihr oder ihm verbleiben.



Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Muss ich meinen Betreuten regelmäßig besuchen?

Sie besprechen, wann und wie oft Sie die betreute Person besuchen. Denken Sie dabei daran, wie Ihre persönlichen und zeitlichen Ressourcen sind. Rechtliche Betreuung ist keine soziale Betreuung. Die Frequenz der persönlichen Kontakte ist unter anderem abhängig von den übertragenen Aufgabenbereichen und vom Gesundheitszustand. Eine starre Regelung ist nicht definiert. Auch die Kommunikationswege mit der betreuten Person können unterschiedlich sein: per E-Mail, Anruf oder über soziale Netzwerke. Wichtig ist, dass sie dabei den Datenschutz beachten. Bestandteil der Betreuung ist der persönliche Kontakt zu der betreuten Person. Dieser ist nötig, um an der Lebenswelt der betreuten Person teilnehmen zu können und so auch die Vertretung der Wünsche zu ermöglichen.

Muss ich die Wohnung für meinen Betreuten putzen oder für ihn einkaufen?

Nein, dies gehört nicht zu den Aufgaben innerhalb der Betreuungsführung. Sie unterstützen zum Beispiel bei der Organisation und Finanzierung von Hilfen im Alltag, Einkäufen oder einer Reinigungskraft.

Wo sind meine persönlichen Grenzen?

Achten Sie auf Ihre eigene Gesundheit und Ihre persönlichen Grenzen. Nutzen Sie gerne unsere Angebote zum Austausch mit anderen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern oder auch mit dem Team der Betreuungsstelle.

Muss ich als ehrenamtlicher Betreuer mit Angehörigen zwingend zusammenarbeiten?

Eine Betreuerin oder ein Betreuer hat ab 2023 nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Lebensumstände der betreuten Person zu erteilen, soweit dies dem Wunsch oder mutmaßlichem Willen der betreuten Person entspricht.



Was mache ich, wenn ich nicht mehr weiterweiß oder versehentlich einen Fehler gemacht habe?

Melden Sie sich in der Betreuungsstelle oder beim Betreuungsgericht und sprechen Sie Ihre Schwierigkeiten an. Als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer sind Sie über die Sammelhaftpflichtversicherung des Landes NRW versichert. Wenden Sie sich bei Unsicherheiten an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsstelle.

Darf ich die Wohnung meiner betreuten Person jederzeit betreten?

Als Betreuerin oder Betreuer haben Sie grundsätzlich nicht die Befugnis, die Wohnung gegen den Willen der betreuten Person zu betreten.

Wo kann ich mir Unterstützung und Informationen zur Erfüllung meiner Aufgaben holen?

Neben der Beratung durch das Team der Betreuungsstelle gibt es im Ennepe-Ruhr-Kreis unterschiedliche kostenlose (Fach-)Beratungsstellen. Fragen Sie uns gerne nach Adressen und Kontaktdaten.

Was muss ich tun, wenn die von mir betreute Person verstirbt?

- Melden Sie den Tod sofort dem Betreuungsgericht und informieren Sie Angehörige, soweit sie Ihnen bekannt sind. Wenn nötig, setzen Sie sich mit der Gemeindeverwaltung am Wohnort der verstorbenen Person in Verbindung, damit die Beerdigung von dort aus veranlasst werden kann.
- Informieren Sie zum Beispiel Banken, Behörden, den Vermieter, die Rentenversicherung.
- Geben Sie Ihren Betreuerausweis zurück und erstellen Sie den Schlussbericht, gegebenenfalls mit Rechnungslegung und übersenden ihn an das Betreuungsgericht.
- Informieren Sie das Standesamt, damit eine Sterbeurkunde ausgestellt werden kann.
- Liefern Sie eventuell vorhandene Testamente an das Nachlassgericht und übergeben

Sie das Vermögen sowie wichtige Dokumente an die Erben oder an den Nachlasspfleger.



Ihr Auftrag als gesetzliche Betreuerin oder gesetzlicher Betreuer endet mit dem Tag des Todes. Die Fortführung der Geschäfte ist lediglich dann zulässig, wenn diese nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können. Die Bezahlung von noch offenen Rechnungen dagegen ist Aufgabe der Erben oder des Nachlassverwalters.

Mit wem darf ich über meinen Betreuten sprechen?

In den Ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen dürfen Sie mit Korrespondenzpartnern sprechen, um Ihre Aufgabe – die Vertretung Ihrer Betreuungsperson – erledigen zu können.



Anderen Personen dürfen Sie nur Auskunft erteilen, wenn dies von der betreuten Person gewünscht ist. Im Interesse Dritter sollten Sie keine Auskunft erteilen.

Habe ich als Betreuerin oder Betreuer eine Aufsichtspflicht für meine betreute Person?

Sie haben keine Aufsichtspflicht. Allerdings sollten Sie zum Beispiel bei einer pflegebedürftigen Person sicherstellen, dass sie im häuslichen Umfeld ausreichend versorgt ist (Pflegedienst, Hausnotruf, Tagespflege, hauswirtschaftliche Hilfen).

Was passiert, wenn ich als Betreuerin oder Betreuer in den Urlaub fahre oder verhindert bin?

Sie können durch Urlaub oder aus anderen Gründen (zum Beispiel beruflicher Auslandsaufenthalt, Krankheit) vorübergehend an Ihrer Betreuungstätigkeit gehindert sein. In diesem Fall müssen Sie einen Dritten (in der Regel möglichst Angehörige oder vertraute Bezugspersonen) oder die Ersatzbetreuerin / den Ersatzbetreuer bitten, nach der betreuten Person zu sehen.



Zur Erledigung bestimmter untergeordneter Hilfstätigkeiten (zum Beispiel für Botengänge – keine direkte rechtliche Vertretung) können Sie zudem Dritten eine Untervollmacht erteilen.

Im Ernstfall muss allerdings sichergestellt sein, dass Sie – und im Falle Ihrer dauerhaften Verhinderung – eine andere Person das Betreuungsgericht informiert. In bestimmten Fällen kann auch die Bestellung einer neuen Betreuerin oder eines neuen Betreuers durch das Gericht notwendig werden.

Gibt es Vordrucke oder Formulierungshilfen für zum Beispiel Anschreiben oder Berichte an das Gericht oder andere Institutionen?

Ja, gibt es. Kontaktieren Sie dazu gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsstelle.

Vordrucke und Formulare zur Führung der rechtlichen Betreuung finden Sie auch auf der Internetseite des Justizportals NRW:

www.justiz-nrw.de



Unterstützende Beratung und Hilfen - Stichwortsammlung

Die Kontaktdaten und Zuständigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Institutionen oder Behörden können häufig wechseln. Auch die Angebote in den Städten des Ennepe-Ruhr-Kreises können sich verändern, werden ausgedehnt oder neu ausgerichtet.

Aus diesem Grund veröffentlicht die Betreuungsstelle in diesem Wegweiser keine detaillierte Auflistung zu den Beratungsstellen, Institutionen und Dienstleistern im Ennepe-Ruhr-Kreis.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die Betreuungsstelle. Wir nennen Ihnen gerne die passenden Anlaufstellen.

Einen allgemeinen Überblick über Beratungsangebote und Fachstellen im Sozialsystem finden Sie hier als Stichwortsammlung:

Beratungsstellen

- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Schuldenberatung
- Suchtberatung
- Frauenberatung
- Seniorenberatung
- Wohnberatung
- Pflegeberatung
- EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung)



- Erziehungsberatung
- Rentenberatung
- Palliativberatung
- Obdachlosenberatung
- Sozialverband VDK
- Demenzberatung
- Kiss/Selbsthilfe
- Steuerberater
- Bewährungshilfe



Hilfe im Alltag

- ambulant betreutes Wohnen - ABW, Betreuungs- und Pflegedienste
- Tagespflege
- Sozialpädagogische Familienhilfe, usw.

Hilfe in der Klinik

- Entlass-Management
- Sozialdienst in den Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen

Leistungserbringer

- Sozialamt
- Arbeitsamt

- Jobcenter
- Gesundheitsamt
- Wohngeldstelle
- Bafög-Stelle
- Eingliederungshilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Rechtsberatung/ Prozesskostenhilfe
- Wohnungsvermittlung bei den Städten
- städtische Behindertenforen/ Behindertenbeiräte,
- Jugendämter
- Landschaftsverbände LWL und LVR

Weitere Informationsmaterialien, Vorlagen für den Schriftverkehr und Arbeitshilfen für die Betreuungstätigkeit erhalten Sie in der Betreuungsstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises.

Das Team berät Sie gerne persönlich. In der Sprechstunde sind Sie mit Ihren Anliegen herzlich willkommen.

Außerdem bietet die Betreuungsstelle regelmäßig Fortbildungen für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer an.

Austauschtreffen des Teams Ehrenamt in entspannter Atmosphäre stehen ebenfalls allen Ehrenamtlichen offen.



Weitere Informationen erhalten
Sie in der Betreuungsstelle des
Ennepe-Ruhr-Kreises

Kreishaus
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
02336 93-2239
betreuungsstelle@en-kreis.de



ENNEPE-
RUHR-KREIS

www.enkreis.de